ordnung Nr. 1408/71 ähnliche Vorschriften enthalten habe wie dieser, entschieden, daß die Prüfung der gestellten Frage nichts ergeben habe, was die Gültigkeit der umstrittenen Bestimmung beeinträchtigen könnte.

Die der Antwort der französischen Regierung als Anlage 1 beigegebene Aufstellung lasse erkennen, wie groß die Ungleichheiten seien und daß die Französische Republik nicht der hauptsächlich betroffene Staat sei.

Aus der Anlage 2 zur Antwort der französischen Regierung ergebe sich außerdem die Feststellung, daß die Französische Republik niemals als einziger Staat einen bestimmten Leistungstyp kenne und daß die Behauptung, die Familienleistungen hätten nur in Frankreich nennenswerte Bedeutung, auf eine bewußte Außerachtlassung der in fast allen Mitgliedstaaten eingeführten verschiedenen Leistungen dieser Art hinauslaufe.

Im Ergebnis ist nach Ansicht der französischen Regierung die Frage des Gerichtshofes wie folgt zu beantworten:

„Die Unterschiedlichkeit der in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehenen Familienleistungen rechtfertigten nicht die Behauptung, diese Leistungen seien nicht von nennenswerter Bedeutung; die Auffassung, Artikel 77 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 habe nur für Frankreich eine begrenzte Wirkung, ist unbegründet. Übrigens ergibt sich aus dem Urteil 19/76 des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 1976, daß sich die Gültigkeit derartiger Vorschriften nicht bestreiten läßt."

C. N. Kakouris
Berichterstatter

ERGÄNZENDER SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 313/86 *

Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung

1. Mit Beschluß vom 18. März 1988 hat der Gerichtshof die mündliche Verhandlung wiedereröffnet und den Parteien des Ausgangsverfahrens, den Mitgliedstaaten, dem Rat und der Kommission aufgegeben, zu folgender Frage Stellung zu nehmen:

„Falls der Begriff ‚Leistungen' in Artikel 77 der Verordnung Nr. 1408/71 des Rates so auszulegen ist, daß er nur die eigentlichen Familienbeihilfen ausschließlich der ‚Beihilfe bei Schuljahresbeginn' und der ‚Alleinverdienerbeihilfe' des französischen Rechts erfaßt, stellt sich die Frage, ob dieser Artikel mit den Vorschriften des EWG-Vertrags und insbesondere dessen Artikel 51 unvereinbar und damit ungültig ist, soweit er bei

* Verfahrenssprache: Französisch.

dieser Auslegung ausschließt, daß andere Leistungen als Familienbeihilfen im eigentlichen Sinne zugunsten des Empfängers einer Altersrente ‚ausgeführt' werden können."

2. Gemäß Nr. 3 dieses Beschlusses sind schriftliche Erklärungen abgegeben worden am 22. April 1988 von der Italienischen Republik, vertreten durch P. G. Ferri, Avvocato dello Stato, am 26. April 1988 von der Französischen Republik, vertreten durch E. Belliard als Bevollmächtigten, am 27. April 1988 von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch M. Seidel als Bevollmächtigten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, und am 28. April 1988 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Rechtsberater J. Griesmar als Bevollmächtigten.

3. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat dem Gerichtshof mit Schreiben vom 28. April 1988 mitgeteilt, er ziehe es vor, die Entscheidung über die im Beschluß vom 18. März 1988 gestellte Frage völlig ins Ermessen des Gerichtshofes zu stellen.

Erklärungen der Italienischen Republik

4. Die Regierung der Italienischen Republik bekräftigt ihren Standpunkt, daß Artikel 77 der Verordnung Nr. 1408/71 nur die eigentlichen Familienbeihilfen erfasse und die übrigen Familienleistungen ausschließe. Ihr zufolge kann dieser Artikel, so ausgelegt, insoweit nicht mit Artikel 51 EWG-Vertrag übereinstimmen, als er „die Ausfuhr anderer Leistungen als der Familienbeihilfen im eigentlichen Sinne" unmöglich mache.

5. Nach Ansicht der Regierung der Italienischen Republik zeigt das Urteil Pinna, daß eine auf das Wohnland abstellende Lösung unter bestimmten Umständen wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 51 EWG-Vertrag rechtswidrig sein könne. Im vorliegenden Fall sei die Lage noch schlimmer, denn es gehe nicht darum, die dem Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem er erwerbstätig gewesen sei, zustehenden Leistungen durch die in den Rechtsvorschriften des Wohnlandes vorgesehenen zu ersetzen, sondern darum, Leistungen zu entziehen, die objektiv in den Anwendungsbereich des Artikels 51 EWG-Vertrag fielen.

6. Die Regierung der Italienischen Republik meint, der Ausschluß der Ausfuhr der Familienleistungen, die keine Familienbeihilfen seien, benachteilige die Wanderarbeitnehmer, und die der „Ausfuhr" der Familienleistungen gesetzten Grenzen entmutigten sie, von ihrer Freizügigkeit Gebrauch zu machen, und enttäuschten ihre Erwartungen.

Erklärungen der Französischen Republik

7. Die Regierung der Französischen Republik ist der Auffassung, Artikel 77 der Verordnung Nr. 1408/71 betreffe nur die Familienbeihilfen im Sinne des Artikels 1 Buchstabe u Ziffer ii dieser Verordnung. Diese Leistungen würden „nach den Rechtsvorschriften des für die Rente zuständigen Staates" geschuldet, im vorliegenden Falle nach den französischen Rechtsvorschriften.

8. Die Verordnung Nr. 1408/71 sei eine Koordinationsvorschrift, die die in den innerstaatlichen Systemen der sozialen Sicherheit bestehenden Regelungen nicht berühre. Indem Artikel 77 der genannten Verordnung seinen Geltungsbereich auf die eigentlichen Familienbeihilfen beschränke, bewirke er die „Ausfuhrunfähigkeit" anderer

Leistungen. Artikel 10 der Verordnung Nr. 1408/71 regele die Aufhebung der Wohnortklauseln, „sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist". Artikel 77 füge sich vollkommen in diese allgemeine Philosophie ein.

9. Nach Ansicht der Regierung der Französischen Republik findet die Ausfuhrunfähigkeit der Leistungen, die keine Familienbeihilfen im eigentlichen Sinne sind, ihre Rechtfertigung im Wesen dieser Leistungen. Ihre Gewährung in einem anderen Mitgliedstaat würde zudem auf eine völlige Änderung ihres Wesens hinauslaufen, denn weil sie so beschaffen seien, daß sie bestimmte, sehr spezifische Familienlasten in dem lokalen Rahmen ausglichen, in dem diese in Entsprechung zu bestimmten Lebenshaltungskosten entstünden, könnten sie sich andernorts als abnorm vorteilhaft oder ungenügend erweisen.

10. Die Regierung der Französischen Republik hält das Urteil Pinna für nicht auf den vorliegenden Fall oder eine etwaige Ungültigkeit des Artikels 77 übertragbar, weil die auf die Unterschiede zwischen den innerstaatlichen Regelungen der Familienleistungen zurückzuführenden Ungleichheiten keine gemeinschaftsrechtlich verbotene Diskriminierung bedeuten könnten. Artikel 77 der Verordnung Nr. 1408/71 betreffe keinen Arbeitnehmer, sondern einen früheren Arbeitnehmer.

11. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Regierung der Französischen Republik der Auffassung, daß die Frage des Gerichtshofes wie folgt zu beantworten ist:

„Der Begriff ‚Leistungen' im Sinne des Artikels 77 der Verordnung Nr. 1408/71 umfaßt die in Artikel 1 Buchstabe u Ziffer ii dieser Verordnung umschriebenen ‚Familienbeihilfen' sowie die Zuschüsse, die einige innerstaatliche Rechtsordnungen den Rentenempfängern wegen ihrer Familienlasten zu ihren Renten gewähren. Diese besondere Begriffsbestimmung des Artikels 77 steht mit Artikel 51 des Vertrages von Rom, mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes und mit den die verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften koordinierenden Bestimmungen der Verordnung Nr. 1408/71 und ihrer Durchführungsverordnung Nr. 574/72 im Einklang."

Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland

12. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland meint, die Auslegung des in Artikel 77 der Verordnung Nr. 1408/71 enthaltenen Begriffs „Leistungen" dahin gehend, daß er bestimmte Leistungen nicht umfasse, die keine „Familienbeihilfen" im Sinne des Artikels 1 Buchstabe u Ziffer ii der genannten Verordnung seien, mache Artikel 77 nicht mit Artikel 51 EWG-Vertrag unvereinbar.

13. Nach ihrer Auffassung wird der erwähnte Artikel 77 selbst dann, wenn sein Anwendungsbereich auf die Familienbeihilfen im Sinne des Artikels 1 Buchstabe u Ziffer ii der Verordnung Nr. 1408/71 beschränkt werde, der Verpflichtung gerecht, jede Diskriminierung zwischen Angehörigen der Mitgliedstaaten auszuschließen. Würden diese Leistungen auf inländische Empfänger beschränkt, so wäre dies eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung, die sich faktisch vor allem zu Lasten der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten auswirkte. Anders verhalte es sich demgegenüber bei Leistungen, die zur Deckung eines konkreten, durch die Lebensverhältnisse in dem jeweiligen Mitgliedstaat veranlaßten Bedarfs bestimmt seien. Bei ihnen könne eine Differenzierung nach dem Wohnort des Berechtigten durchaus sachlich gerechtfertigt sein.

14. Als Beispiel für diesen letzteren Fall führt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine Beihilfe für Eltern zur Beschaffung von Schulbüchern für ihre Kinder an: Sei der Berechtigte in einen Mitgliedstaat umgezogen, in dem die Lernmittel den Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt würden, so entfielen die entsprechenden Aufwendungen gänzlich. Dieses Beispiel verdeutliche, daß die Einbeziehung derartiger Beihilfen in den Anwendungsbereich des Artikels 77 der Verordnung Nr. 1408/71 unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nicht geboten sei. Ihr Ausschluß sei daher mit dem in Artikel 51 EWG-Vertrag festgelegten Ziel vereinbar.

Erklärungen der Kommission

15. Die Kommission führt aus, eine Auslegung des in Artikel 77 der Verordnung Nr. 1408/71 enthaltenen Ausdrucks „Leistungen" in dem Sinne, daß er nur die Familienbeihilfen im engen Sinne umfasse, werfe die Frage nach der Vereinbarkeit des genannten Artikels mit Artikel 51 EWG-Vertrag insofern auf, als sie die Ausfuhr der anderen Leistungen unterbinde.

16. Der Kommission erscheint die Auffassung unhaltbar, daß die Vorschriften des EWG-Vertrags über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer noch für Personen gälten, die während ihres aktiven Berufslebens das Land, dem sie angehörten, niemals verlassen hätten, sich aber nach dem dort eingetretenen Erwerb eines Rentenanspruchs entschlössen, ihren Wohnort in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, ohne dort eine Berufstätigkeit ausüben zu wollen; denn die genannten Vorschriften sollten bewirken, daß in jedem Mitgliedstaat Ausländer unter den gleichen Bedingungen wie Inländer Zugang zu Arbeitsplätzen erlangen und ihrer Berufstätigkeit nachgehen könnten. Die Kommission zitiert das Urteil vom 23. März 1982 in der Rechtssache 53/81 (Levin, Slg. 1982, 1035), wonach die in Rede stehenden Vorschriften nur solchen Personen die Freizügigkeit gewährleisteten, die einer Erwerbstätigkeit nachgingen oder nachgehen wollten.

17. Zwar gehe nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Begriff des Arbeitnehmers im Sinne der der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit dienenden gemeinschaftsrechtlichen Regelung weit über den Wanderarbeitnehmerbegriff stricto sensu hinaus. Sei aber wie vorliegend die Übereinstimmung einer Vorschrift der Verordnung Nr. 1408/71 mit den höherrangigen Bestimmungen des EWG-Vertrags zu beurteilen, müsse dennoch geprüft werden, ob der Genuß mancher Leistungen der sozialen Sicherheit jedem Rentenempfänger erhalten bleiben müsse, der sich zu nicht beruflichen Zwekken in einem anderen als dem für die Leistungen zuständigen Mitgliedstaat niederlasse.

18. In diesem Zusammenhang unterscheidet die Kommission drei Fälle: a) den Fall, daß der Betroffene, ohne während seines Berufslebens sein Freizügigkeitsrecht genutzt zu haben, seinen Wohnort zu nicht beruflichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, nachdem er einen Anspruch auf Altersrente erworben hat; b) den Fall, daß der Betroffene während seines Berufslebens von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht und im Lande seiner letzten Beschäftigung einen oder mehrere Rentenansprüche (nach einem oder mehreren nationalen Systemen) erworben hat und nun seinen Wohnort erstmals in einen anderen Mitgliedstaat als den seiner Herkunft verlegt, ohne sich dort um eine Berufstätigkeit zu bemühen; c) den Fall, daß der Betroffene während seines Berufslebens von seinem

Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hat und als Rentner in sein Herkunftsland zurückkehrt.

19. In den ersten beiden Fällen, von denen der Fall a dem des Ausgangsrechtsstreits entspreche, gebiete Artikel 51 EWG-Vertrag die Wahrung der auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit erworbenen Ansprüche nicht und könne Artikel 77 der Verordnung Nr. 1408/71 daher nicht aus dem Grunde als unvereinbar mit jenem Artikel beanstandet werden, daß er die Ausfuhr anderer Familienleistungen als der Familienbeihilfen stricto sensu aus dem Beschäftigungsland nicht gewährleiste.

20. Hingegen lasse sich im dritten Fall der Ausschluß anderer Familienleistungen als der Familienbeihilfen stricto sensu dann als unvereinbar mit Artikel 51 EWG-Vertrag ansehen, wenn der in sein Herkunftsland zurückgekehrte Betroffene, was nur ausnahmsweise vorkomme, nur nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats einen Rentenanspruch erworben habe. Anders als in der Rechtssache Pinna handele es sich in diesem Fall nicht um eine Diskriminierung zwischen berufstätigen Arbeitnehmern im Beschäftigungsland, wie sie Artikel 48 Absatz 2 EWG-Vertrag im Auge habe. Zu beanstanden sei vielmehr in einem solchen Fall eigentlich eine Behinderung der Freizügigkeit, denn ein zukünftiger Arbeitnehmer könne davon abgehalten werden, außerhalb seines Herkunftslandes (falls der Anspruch auf Familienleistungen dort eine Berufstätigkeit zur Voraussetzung habe) eine Arbeit zu suchen, wenn er wisse, daß am Ende eines vollständig außerhalb seines Herkunftslandes zurückgelegten Berufslebens seine Rückkehr in dieses Land als Rentner für ihn den Verlust der Ansprüche auf andere Familienleistungen als die Familienbeihilfen nach sich ziehen werde.

21. Die Kommission gelangt zu dem Ergebnis, daß der EWG-Vertrag ehemaligen Arbeitnehmern, die Empfänger einer ausschließlich nach den Rechtsvorschriften ihres Herkunftsstaats, außerhalb dessen sie während ihres Berufslebens niemals ihr Freizügigkeitsrecht ausgeübt hätten, geschuldeten Altersrente geworden seien, kein Recht auf Freizügigkeit garantiere und daß deshalb die Vorschrift des Artikels 77 der Verordnung Nr. 1408/71, wonach andere Familienleistungen als die Familienbeihilfen stricto sensu nicht in ihren neuen Wohnstaat ausgeführt würden, nicht gegen Artikel 51 EWG-Vertrag verstoße.

C. N. Kakouris

Berichterstatter